

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 188

38. Jahrgang

9. August 1995

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

| | |
|---|---|
| Verordnung (EG) Nr. 1951/95 der Kommission vom 8. August 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor | 1 |
| Verordnung (EG) Nr. 1952/95 der Kommission vom 8. August 1995 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Eier stattgegeben wird | 3 |
| Verordnung (EG) Nr. 1953/95 der Kommission vom 8. August 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise | 4 |
| Verordnung (EG) Nr. 1954/95 der Kommission vom 8. August 1995 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern | 6 |

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

95/315/EG, Euratom, EGKS :

- ★ **Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften** 7

Rat

95/316/EG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 18. Juli 1995 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 8

95/317/EG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 18. Juli 1995 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 9

95/318/EG :

- ★ **Beschluß Nr. 3/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 24. Juli 1995 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/94 über die Anwendung von Artikel 3 des Zusatzprotokolls des Abkommens von Ankara auf die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellten Waren** 10

Kommission

95/319/EG :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 12. Juli 1995 zur Einsetzung eines Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter** 11

95/320/EG :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 12. Juli 1995 zur Einsetzung eines Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen** 14

95/321/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1995 zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Hamburg (Bundesrepublik Deutschland)**..... 16

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABl. Nr. L 151 vom 1. 7. 1995)** 18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1951/95 DER KOMMISSION
vom 8. August 1995
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der
bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wett-
bewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des
Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁴⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-

negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
tragen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-
nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem
Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Der Verwaltungsausschuß für Eier und Geflügel hat nicht
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren
Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die
Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1995

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. August 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

| Erzeugniscode | Bestimmung ⁽¹⁾ | Erstattungsbetrag ⁽²⁾ |
|----------------|---------------------------|----------------------------------|
| | | ECU/100 Einheiten |
| 0407 00 11 000 | 02 | 4,00 |
| 0407 00 19 000 | 02 | 2,80 |
| | | ECU/100 kg |
| 0407 00 30 000 | 03 | 20,00 |
| | 04 | 10,00 |
| 0408 11 80 100 | 01 | 68,00 |
| 0408 19 81 100 | 01 | 25,00 |
| 0408 19 89 100 | 01 | 25,00 |
| 0408 91 80 100 | 01 | 50,00 |
| 0408 99 80 100 | 01 | 10,00 |

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Alle Bestimmungen ;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 03 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong und Rußland ;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der unter 03.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1952/95 DER KOMMISSION

vom 8. August 1995

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlizenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Eier stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 sind Sondermaßnahmen anzuwenden, wenn die Ausfuhrlicenzanträge Mengen betreffen, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽³⁾, genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen.

Auf dem Markt für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Eier stellen sich Probleme. So könnten die für diese Erzeugnisse geltenden Ausfuhrerstattungen bewirken, daß Ausfuhrlicenzen für spekulative Zwecke beantragt werden. Die Erteilung von Lizenzen für die vom 2. bis zum 4. August 1995 beantragten Mengen könnte außerdem zur Folge haben, daß die Mengen überschritten werden, die für einen normalen Absatz erforderlich wären.

Es sind deshalb die Anträge abzulehnen, für welche noch keine Ausfuhrlicenzen erteilt sind. Zusätzlich müßte der

in bestimmten Fällen anzuwendende Verringerungsprozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Hinsichtlich der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1371/95 im Sektor Eier beantragten Ausfuhrlicenzanträge gilt folgendes :

1. den zwischen dem 31. Juli und 4. August 1995 gestellten, die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 1 und 2 betreffenden Anträgen wird zu 100 % stattgegeben ;
2. den zwischen dem 2. und 4. August 1995 gestellten, die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 4 und 5 betreffenden Anträgen wird zu 100 % stattgegeben ;
3. unerledigte Anträge, welche die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 3, 6 und 7 betreffen und für die ab 9. August 1995 Ausfuhrlicenzen hätten erteilt werden müssen, werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1995

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1953/95 DER KOMMISSION

vom 8. August 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1740/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. August 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

| (ECU/100 kg) | | | (ECU/100 kg) | | | |
|--------------|--------------------|-------------------------|---------------------------------------|--------------------|-------------------------|-------|
| KN-Code | Drittland-Code (1) | Pauschaler Einfuhrpreis | KN-Code | Drittland-Code (1) | Pauschaler Einfuhrpreis | |
| 0702 00 35 | 052 | 47,7 | 0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98 | 039 | 79,3 | |
| | 060 | 80,2 | | 064 | 79,1 | |
| | 066 | 41,7 | | 388 | 58,4 | |
| | 068 | 32,4 | | 400 | 57,6 | |
| | 204 | 50,9 | | 508 | 68,4 | |
| | 212 | 117,9 | | 512 | 47,6 | |
| | 624 | 75,0 | | 524 | 45,8 | |
| | 999 | 63,7 | | 528 | 51,8 | |
| 0707 00 25 | 052 | 50,1 | 0808 20 57 | 800 | 95,8 | |
| | 053 | 166,9 | | 804 | 77,4 | |
| | 060 | 39,2 | | 999 | 66,1 | |
| | 066 | 53,8 | | 052 | 77,4 | |
| | 068 | 60,4 | | 388 | 111,1 | |
| | 204 | 49,1 | | 512 | 39,8 | |
| | 624 | 207,3 | | 528 | 54,0 | |
| | 999 | 89,5 | | 800 | 55,8 | |
| 0709 90 79 | 052 | 55,6 | 0809 20 69 | 804 | 64,8 | |
| | 204 | 77,5 | | 999 | 67,2 | |
| | 624 | 196,3 | | 052 | 258,4 | |
| | 999 | 109,8 | | 061 | 182,0 | |
| 0805 30 30 | 388 | 66,8 | | 064 | 254,1 | |
| | 512 | 77,7 | | 068 | 262,6 | |
| | 524 | 62,8 | | 400 | 332,0 | |
| | 528 | 58,4 | | 600 | 94,9 | |
| | 600 | 40,9 | | 624 | 239,5 | |
| | 624 | 78,0 | | 676 | 166,2 | |
| | 999 | 64,1 | | 999 | 223,7 | |
| 0806 10 40 | 052 | 113,9 | 0809 30 41, 0809 30 49 | 052 | 59,2 | |
| | 220 | 110,8 | | 220 | 121,8 | |
| | 400 | 148,3 | | 624 | 106,8 | |
| | 412 | 132,4 | | 999 | 95,9 | |
| | 512 | 186,0 | | 0809 40 30 | 064 | 71,7 |
| | 600 | 155,2 | | | 066 | 62,1 |
| | 624 | 129,7 | | | 624 | 152,8 |
| | 999 | 139,5 | | | 999 | 95,5 |

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1954/95 DER KOMMISSION

vom 8. August 1995

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1033/95 der Kommission vom 8. Mai 1995 zur Eröffnung und Verwaltung des für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 eröffneten Einfuhrzollkontingents⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1033/95 hat in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) die Menge von gefrorenem Saumfleisch, die für den Zeitraum 1995/96 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 800 Tonnen festgesetzt.

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1033/95 bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden

können. Die eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die verfügbaren Mengen übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die Mengen proportional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1033/95 eingereichten Einfuhrlizenzantrag wird bis zu 0,057787 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 15.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN**

**BESCHLUSS
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

vom 26. Juli 1995

zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften

(95/315/EG, Euratom, EGKS)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 168a,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europä-
ischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere
auf Artikel 32d,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140a,

gestützt auf den Beschluß Nr. 88/591/EGKS, EWG,
Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung
eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemein-
schaften⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des
Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur
Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer
Mitgliedstaaten zur Europäischen Union⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 10 zur Neufassung von Artikel 2 Absatz 1 des
Beschlusses 88/591/EGKS, EWG, Euratom und auf
Artikel 31 zur Neufassung von Artikel 157 Absatz 2 der
Beitrittsakte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Herr José Luis da Cruz Vilaça, Richter am Gericht erster
Instanz der Europäischen Gemeinschaften, ist durch

Schreiben vom 27. Juni 1995 an den Präsidenten des
Ministerrates der Europäischen Union mit Wirkung vom
18. September 1995 von seinem Amt zurückgetreten.

Gemäß den Artikeln 44 und 8 des Protokolls über die
Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl, den Artikeln 44 und 7 des Proto-
kolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und den Artikeln 45 und 7 des
Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europä-
ischen Atomgemeinschaft ist ein Richter für die verblei-
bende Amtszeit von Herrn José Luis da Cruz Vilaça zu
ernennen —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Zum Richter des Gerichts erster Instanz wird für die Zeit
bis zum 31. August 1998 ernannt : Herr Rui Manuel Gens
de Moura Ramos.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 18. September 1995 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1995.

Der Präsident

J. ELORZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 1. Berichtigter Wortlaut,
ABl. Nr. C 215 vom 21. 8. 1989, S. 1. Beschluß geändert
durch den Beschluß 93/350/Euratom, EGKS, EG (ABl. Nr. L
144 vom 16. 6. 1993, S. 21), geändert durch den Beschluß
94/149/EGKS, EG vom 17. März 1994 (ABl. Nr. L 66 vom 10.
3. 1994, S. 29).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1.

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juli 1995

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(95/316/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

auf Vorschlag der italienischen Regierung —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß 94/65/EG des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Pupillo, das dem Rat am 10. Mai 1995 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Aldo Bottin wird als Nachfolger von Herrn Pupillo für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SOLANA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

BESCHLUSS DES RATES
vom 18. Juli 1995
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(95/317/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

auf Vorschlag der italienischen Regierung —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

gestützt auf den Beschluß 94/65/EG des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998⁽¹⁾,

Herr Carlo Andreotti wird als Nachfolger von Herrn Bazzanella für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1995.

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Bazzanella, das dem Rat am 14. Juni 1995 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SOLANA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

BESCHLUSS Nr. 3/95 DES ASSOZIATIONSRATES EG-TÜRKEI

vom 24. Juli 1995

zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/94 über die Anwendung von Artikel 3 des Zusatzprotokolls des Abkommens von Ankara auf die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellten Waren

(95/318/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT EG-TÜRKEI —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung von Titel I Kapitel I Abschnitt I und Kapitel II des Zusatzprotokolls auf Waren, die in der Gemeinschaft unter den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls hergestellt werden, ist von der Erhebung einer Ausgleichsabgabe in dem Ausfuhrstaat abhängig, deren Satz sich nach der Zollsenkung für diese Waren in der Türkei richtet.

Mit dem Beschluß Nr. 1/94 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 19. Dezember 1994 über die Anwendung von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara auf die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellten Waren⁽¹⁾ war ein Prozentsatz von 90 v. H. für die Waren der 12-Jahres-Liste und ein Prozentsatz von 80 v. H. für diejenigen der 22-Jahres-Liste festgesetzt worden.

Am 31. Dezember 1994 hat die Türkei eine neue Zollsenkung für die unter Artikel 10 des Zusatzprotokolls fallenden Waren vorgenommen, so daß die gesamte Senkung der Zölle der Türkei 95 v. H. im Fall der 12-Jahres-Liste und 90 v. H. im Fall der 22-Jahres-Liste erreicht hat. Der Prozentsatz der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, der bei der Bestimmung der Ausgleichsabgabe anlässlich der Ausfuhr aus der Gemeinschaft in die Türkei

zugrunde zu legen ist, ist daher gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1/94 zu ändern.

Die Einordnung der Waren in eine der genannten Listen erweist sich als besonders schwierig, da viele Positionen „ex“ vorhanden sind. Zur Vereinfachung wäre es angebracht, einen Einheitssatz von 90 v. H. für alle betroffenen Waren festzulegen. Die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen sind geringfügig —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/94 entfällt der Satzteil „im Falle der Liste von 12 Jahren und auf 80 im Falle der Liste von 22 Jahren“.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt einen Monat nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1995.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

U. ÖZÜLKER

Botschafter, Ständiger Delegierter

(¹) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1994, S. 23.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1995

zur Einsetzung eines Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter

(95/319/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine „Gruppe Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter“ ist seit
1982 informell tätig.

In der Mitteilung der Kommission über ihr drittes
Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽¹⁾ wird ins Auge
gefaßt, den regelmäßigen Zusammenkünften der Arbeits-
aufsichtsbeamten einen offiziellen Charakter zu verleihen.

In den Schlußfolgerungen des Rates vom 21. Dezember
1992 über die wirksame Umsetzung und Anwendung des
Sozialrechts der Gemeinschaft⁽²⁾ werden die Mitglied-
staaten und die Kommission aufgefordert, unter Wahrung
des Subsidiaritätsprinzips eine fortlaufende und enge
Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Gruppe
zu fördern und zu unterstützen.

In der Mitteilung der Kommission über ihr viertes
Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽³⁾ ist die formale
Anerkennung des Hohe Arbeitsaufsichtsbeamte umfas-
senden Gremiums als Ausschuß vorgesehen.

Die Entschließung des Rates vom 16. Juni 1994 über die
Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei
der Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschafts-
rechts im Rahmen des Binnenmarkts⁽⁴⁾ liefert einen
Ansatz für die Zusammenarbeit einerseits zwischen den
Behörden der Mitgliedstaaten und andererseits zwischen
diesen und der Kommission. Diesem Ansatz liegen die
Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung und das Gebot
der Transparenz sowie die Grundsätze der Verhältnismä-
ßigkeit und der Vertraulichkeit zugrunde.

Dieser Ansatz muß auch bei der Umsetzung und dem
Vollzug des Sozialrechts der Gemeinschaft im Bereich
Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zum

Tragen kommen, wie dies im Weißbuch der Kommission
über die Europäische Sozialpolitik (Kapitel X Abschnitt
B) und im mittelfristigen sozialpolitischen Aktionspro-
gramm zum Ausdruck kommt.

Die Erkennung, Untersuchung und Lösung praktischer
Probleme bei der Umsetzung und Überwachung der
Anwendung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts im
Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeits-
platz fallen im wesentlichen in die Zuständigkeit der
einzelstaatlichen Arbeitsaufsichtsbehörden und erfordern
eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden
und den Dienststellen der Kommission.

Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung ist der „Ausschuß
Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter“ ein geeignetes Gremium,
um in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die
wirksame und äquivalente Anwendung des abgeleiteten
Gemeinschaftsrechts im Bereich Sicherheit und Gesund-
heitsschutz am Arbeitsplatz zu kontrollieren und um
praktische Fragen gewissenhaft zu prüfen, die sich bei der
Überwachung der Anwendung einschlägiger Rechtsvorschriften
ergeben.

Dieser Beschluß steht nicht im Widerspruch zu den
Verpflichtungen, die sich für die Mitgliedstaaten aus dem
IAO-Übereinkommen (Nr. 81) vom 11. Juli 1947 über
die Arbeitsaufsicht ergeben —

BESCHLIESST :

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird von einem „Ausschuß Hoher
Arbeitsaufsichtsbeamter“, nachstehend „Ausschuß“
genannt, unterstützt.
- (2) Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Arbeitsauf-
sichtsbehörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 2

- (1) Der Ausschuß gibt der Kommission gegenüber,
entweder auf deren Ersuchen hin oder aus eigener Initia-
tive, Stellungnahmen zu allen Problemen ab, die sich bei
der Anwendung durch die Mitgliedstaaten der gemein-
schaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit
und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 49 vom 19. 2. 1993, S. 6.

⁽³⁾ KOM(95) 282 endg.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 179 vom 1. 7. 1994, S. 1.

(2) Da die jeweiligen einzelstaatlichen Arbeitsaufsichtsbehörden über unterschiedliche Kompetenzen verfügen, die möglicherweise über den eigentlichen Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes hinausgehen, gibt der Ausschuß auf Ersuchen der Kommission oder aus eigener Initiative auch Stellungnahmen zu Fragen aus anderen Bereichen des Sozialrechts der Gemeinschaft ab, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz haben.

(3) Der Ausschuß unterbreitet der Kommission alle von ihm als angemessen betrachteten Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen und äquivalenten Anwendung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; dies geschieht insbesondere durch eine engere Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsaufsichtsbehörden.

Artikel 3

Der Ausschuß richtet seine Tätigkeit zur Unterstützung der Kommission auf folgende Zielsetzungen aus:

1. Festlegung gemeinsamer Grundsätze für die Arbeitsaufsicht im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Entwicklung von Verfahrensweisen zur Bewertung der einzelstaatlichen Arbeitsaufsichtssysteme unter Berücksichtigung dieser Grundsätze;
2. Förderung einer verbesserten Kenntnis und eines gegenseitigen Verständnisses der jeweiligen einzelstaatlichen Arbeitsaufsichtssysteme und -praktiken sowie der Vorgehensweisen und des rechtlichen Rahmens für ihr Einschreiten;
3. Erweiterung des Erfahrungsaustauschs zwischen einzelstaatlichen Arbeitsaufsichtsbehörden im Hinblick auf die Überwachung der Anwendung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, damit eine konsequente Anwendung innerhalb der Gemeinschaft sichergestellt wird;
4. Förderung des Austauschs von Arbeitsaufsichtsbeamten zwischen den einzelstaatlichen Behörden und Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen für Aufsichtsbeamte;
5. Ausarbeitung und Veröffentlichung von Dokumenten zur Erleichterung der Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsbeamten;
6. Entwicklung eines zuverlässigen und wirksamen Systems zum raschen Austausch von Informationen zwischen den Arbeitsaufsichtsbehörden über Probleme, die sich bei der Überwachung der Anwendung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ergeben;
7. Einleitung einer aktiven Zusammenarbeit mit Arbeitsaufsichtsbehörden aus Drittländern, um die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu fördern und bei der Lösung möglicherweise auftretender grenzübergreifender Probleme zu helfen;
8. Untersuchung möglicher Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörden in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Arbeitsgegebenheiten.

Artikel 4

Der Ausschuß legt ein Dreijahresprogramm fest, in dessen Rahmen jedes Jahr die jeweiligen Tätigkeiten unter Zugrundelegung der Evaluierung der im Vorjahr geleisteten Arbeit aufgeführt werden.

Artikel 5

- (1) Der Ausschuß besteht aus je zwei Vertretern jedes Mitgliedstaats.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ernannt.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vor der Dreijahresfrist, wenn der Betreffende zurücktritt oder verstirbt oder wenn der betreffende Mitgliedstaat der Kommission mitteilt, daß die Amtszeit beendet wird.
- (5) Die Tätigkeit im Ausschuß ist unentgeltlich.

Artikel 6

Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* informationshalber veröffentlicht.

Artikel 7

- (1) Der Vorsitz des Ausschusses wird von einem Vertreter der Kommission wahrgenommen.
- (2) Dem Vorsitzenden stehen zwei stellvertretende Vorsitzende zur Seite, die unter den Mitgliedern aus den beiden Mitgliedstaaten ausgewählt werden, die in dem betreffenden Jahr die Präsidentschaft beim Ministerrat innehaben.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Arbeiten des Ausschusses werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission vorbereitet und organisiert, die auch die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses, des Vorstands und der Arbeitsgruppen gemäß Artikel 9 wahrnehmen.

Artikel 8

- (1) Im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission kann der Ausschuß Personen mit besonderer Sachkenntnis in bezug auf einen Tagesordnungspunkt als Sachverständige zur Teilnahme an den Beratungen einladen.
- (2) Die Sachverständigen nehmen nur an den Beratungen zu dem Punkt teil, zu dessen Behandlung sie eingeladen wurden.

Artikel 9

- (1) Im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission kann der Ausschuß Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Der Vorsitz einer Arbeitsgruppe wird von einem Mitglied des Ausschusses wahrgenommen. Ihm gehören Mitglieder des Ausschusses und/oder, erforderlichenfalls, Sachverständige an. Die Arbeitsgruppen erstatten anläßlich der Plenarsitzung des Ausschusses Bericht.

Artikel 10

- (1) Der Ausschuß und der Vorstand treten auf Einladung des Ausschußvorsitzenden zusammen, der sie entweder aus eigener Initiative bzw. auf Wunsch eines Drittels der Ausschußmitglieder einberuft. Der Ausschuß tagt mindestens zweimal jährlich.
- (2) Vertreter der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teil.

Artikel 11

- (1) Die Kommission kann bei ihrem Ersuchen um Stellungnahme durch den Ausschuß eine Frist für die Abgabe dieser Stellungnahme setzen.
- (2) Den Beratungen im Ausschuß folgt keine Abstimmung.

- (3) Die Schlußfolgerungen der Beratungen werden schriftlich festgehalten. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Ausschusses, werden der Kommission die einzelnen Standpunkte schriftlich vorgelegt.

Artikel 12

- (1) Der Ausschuß legt der Kommission alljährlich einen Tätigkeitsbericht vor, in dem insbesondere auf Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung bzw. der Überwachung der Anwendung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingegangen wird.
- (2) Die Kommission leitet den Bericht an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz weiter.

Artikel 13

Unbeschadet Artikel 214 des Vertrags dürfen die Ausschußmitglieder Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß oder in den Arbeitsgruppen Kenntnis erlangt haben, nicht weitergeben, falls die Kommission oder ein Mitglied des Ausschusses darum ersucht, eine Auskunft bzw. Stellungnahme vertraulich zu behandeln.

In einem solchen Fall nehmen nur die Ausschußmitglieder und die Vertreter der Kommission an den Sitzungen teil.

Brüssel, den 12. Juli 1995

Für die Kommission

Pádraig FLYNN

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1995

zur Einsetzung eines Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen

(95/320/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemeinsame Regeln für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz müssen den Arbeitnehmern einen ausreichenden Schutz ihrer Gesundheit am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft garantieren.

Die Erarbeitung und Abänderung gemeinsamer Regeln für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz setzt eine wissenschaftliche Bewertung der Risiken am Arbeitsplatz sowie der erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen diese Risiken voraus.

Derartige Bewertungen müssen unter Beteiligung hochqualifizierter Wissenschaftler aus allen Fachgebieten erfolgen, die für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz relevant sind.

Anlässlich der Verabschiedung der Richtlinie 88/642/EWG des Rates⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG⁽²⁾ zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit forderte der Rat die Kommission auf, einen wissenschaftlichen Ausschuss einzusetzen, der für die zur Festsetzung von Grenzwerten erforderliche Bewertung der verfügbaren wissenschaftlichen Daten zuständig sein sollte.

Die Kommission hat diese Aufforderung des Rates begrüßt und konsultiert seit 1990 inoffiziell eine Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für Grenzwerte berufsbedingter Exposition.

In ihrer Mitteilung über ein Programm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz führt die Kommission unter den Zielen für die kommenden fünf Jahre auch die Entwicklung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit chemischen Arbeitsstoffen auf.

Es ist wichtig, daß die Kommission zur Durchführung der kontinuierlichen Überprüfungen auf die unparteiische Stellungnahme hochqualifizierter Wissenschaftler zurückgreifen kann.

Zu diesem Zweck sollte ein Wissenschaftlicher Ausschuss mit beratender Funktion bei der Kommission eingesetzt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein Wissenschaftlicher Ausschuss (im folgenden „Ausschuß“ genannt) eingesetzt, der die Auswirkungen chemischer Arbeitsstoffe auf die Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit prüft.

Artikel 2

(1) Die Aufgabe des Ausschusses besteht darin, der Kommission auf Anforderung Stellungnahmen zu allen Fragen abzugeben, die sich auf die toxikologische Prüfung von Chemikalien hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Gesundheit von Arbeitnehmern beziehen.

Insbesondere berät der Ausschuss bei der Festsetzung von Grenzwerten für die berufsbedingte Exposition (OEL — Occupational Exposure Limits) auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten und schlägt gegebenenfalls Werte vor ; dabei kann es sich handeln um

- den über 8 Stunden gewichteten Durchschnittswert (TWA),
- Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen (STEL),
- biologische Grenzwerte.

Die OEL können gegebenenfalls durch weitere Hinweise ergänzt werden.

Der Ausschuss äußert sich zu jeder Möglichkeit einer Resorption über andere Aufnahmewege (z. B. Haut und/oder Schleimhaut), die bei dem fraglichen Stoff wahrscheinlich ist.

(2) Jede Empfehlung wird unterstützt und erläutert durch Informationen über die grundlegenden Daten, eine Beschreibung der kritischen Wirkungen, die angewandten Extrapolationsverfahren und sämtliche Daten über mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit. Außerdem wird angegeben, ob es möglich ist, bei dem oder den vorgeschlagenen Grenzwerten die Exposition zu überwachen.

(3) Der Ausschuss überprüft kontinuierlich alle wissenschaftliche Faktoren, die für die OEL-Festsetzung relevant sind, und gibt Empfehlungen ab, um die Kommission bei der Festlegung von Prioritäten zu unterstützen.

(4) Der Ausschuss führt auf Ersuchen der Kommission weitere Maßnahmen durch, die mit der toxikologischen Bewertung chemischer Stoffe zusammenhängen.

(¹) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74.

(²) ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus höchstens 21 Mitgliedern, die aus allen Mitgliedstaaten kommen und das gesamte Spektrum wissenschaftlicher Fachgebiete abdecken, das zur Wahrnehmung des in Artikel 2 dargelegten Mandats erforderlich ist, d. h. insbesondere Chemie, Toxikologie, Epidemiologie, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie eine generelle Kompetenz für die Festsetzung von OEL.

(2) Die Kommission ernennt die Mitglieder des Ausschusses nach Anhörung der jeweiligen Mitgliedstaaten; dabei berücksichtigt sie die Notwendigkeit, die verschiedenen Fachgebiete abzudecken.

(3) Der Ausschuß wählt aus den Reihen seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für einen Zeitraum von drei Jahren.

(4) Die Amtszeit der Ausschußmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist möglich. Nach Ablauf von drei Jahren bleiben die Mitglieder des Ausschusses so lange im Amt, bis sie ersetzt oder wiederernannt werden.

Im Fall des Rücktritts oder Todes eines Ausschußmitglieds während seiner Amtszeit ernennt die Kommission ein neues Mitglied gemäß Absatz 2.

Artikel 4

Eine Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* informationshalber veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Der Ausschuß kann mit Zustimmung der Kommissionsvertreter Arbeitsgruppen aus den Reihen ihrer Mitglieder bilden.

(2) Das Mandat der Arbeitsgruppen ist es, dem Ausschuß über die Themen Bericht zu erstatten, die ihnen von diesem übertragen werden.

Artikel 6

(1) In der Regel tagt der Ausschuß viermal im Jahr.

(2) Die Vertreter der Kommission haben die Möglichkeit, Personen mit besonderen Fachkenntnissen auf dem zu behandelnden Gebiet zur Teilnahme an Sitzungen einzuladen.

(3) Das Sekretariat des Ausschusses und der Arbeitsgruppen wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

(4) Die Vertreter der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teil.

Artikel 7

In der Regel tagen der Ausschuß und seine Arbeitsgruppen am Sitz der Kommission, wenn sie von dieser einberufen werden. Ausnahmsweise können Sitzungen, wenn dies aufgrund wissenschaftlicher Erfordernisse nötig ist, auch andernorts als am Sitz der Kommission stattfinden, wenn sie von dieser einberufen werden.

Artikel 8

(1) Die Erörterungen des Ausschusses beziehen sich auf das von den Vertretern der Kommission vorgelegte Ersuchen um Stellungnahme.

Die Vertreter der Kommission können, wenn sie den Ausschuß um seine Stellungnahme ersuchen, eine Frist für die Abgabe der Stellungnahme festsetzen.

(2) Der Ausschuß bemüht sich nach Kräften, seine Empfehlungen einvernehmlich abzugeben. Auf die Erörterungen des Ausschusses folgt keine Abstimmung.

(3) Ist die erbetene Stellungnahme Gegenstand eines einstimmigen Beschlusses der Ausschußmitglieder, formulieren diese die gemeinsamen Schlußfolgerungen. Erzielt der Ausschuß keine Einstimmigkeit, so werden die verschiedenen im Laufe der Beratungen vorgebrachten Standpunkte in einem Bericht niedergelegt, für den die Vertreter der Kommission verantwortlich zeichnen.

(4) Unbeschadet Artikel 9 Absatz 1 veröffentlicht die Kommission die Stellungnahme des Ausschusses.

Artikel 9

Unbeschadet Artikel 214 des Vertrags sind die Mitglieder des Ausschusses gehalten, Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht weiterzugeben, wenn die Kommission sie darüber unterrichtet, daß die erbetene Stellungnahme sich auf einen vertraulichen Gegenstand bezieht.

In derartigen Fällen nehmen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Kommission an der Sitzung teil.

Brüssel, den 12. Juli 1995

Für die Kommission

Pádraig FLYNN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1995

zur Genehmigung des den Zeitraum 1994 bis 1999 betreffenden einzigen Programmplanungsdokuments zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zielvorgabe 5a in Hamburg (Bundesrepublik Deutschland)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(95/321/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die deutsche Regierung hat der Kommission das in Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 bezeichnete einzige Programmplanungsdokument des Landes Hamburg am 29. April 1994 übermittelt und am 27. Mai, 11. August, 12. September, 6. Oktober, 17. November 1994 und 24. April 1995 durch zusätzliche Auskünfte vervollständigt. Dieses Programmplanungsdokument betrifft die Pläne zur strukturellen Verbesserung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 genannten Sektoren sowie die in Artikel 10 Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Beihilfeanträge.

Das einzige Programmplanungsdokument erfüllt die gestellten Bedingungen und enthält die Angaben, die nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 860/94 der Kommission vom 18. April 1994 über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme auf eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ erforderlich sind.

Es wurde im Einvernehmen mit dem beteiligten Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁴⁾, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 geänderten Fassung⁽⁵⁾, partnerschaftlich ausgearbeitet.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des ECU beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94⁽⁷⁾, bestimmt die Kommission Zeit und zeitliche Aufteilung der indexierten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, ausgedrückt in Ecu, zu Preisen des Jahres der Planungsgenehmigung. Die Aufteilung dieser Beteiligung nach Jahren ist mit den steigenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 abzustimmen. Ihre Indexierung erfolgt unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes, der den Sätzen entspricht, gemäß denen die für den Gemeinschaftshaushalt bereinigten Finanzvorausschätzungen jährlich angepaßt werden.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 des Rates⁽⁹⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein gegenüber den Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmender Durchführungstermin festzulegen.

Während der Umsetzung des einzigen Programmplanungsdokuments trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die darin enthaltenen Einzelvorhaben mit den für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Produkte in Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 geltenden Auswahlkriterien übereinstimmen.

Um Klarheit über die Gesamtheit der Bedingungen, welche die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 in Deutschland bestimmen, herzustellen, wird dieser Mitgliedstaat der Kommission bis zum 15. Juli 1995 eine konsolidierte Fassung des einzigen Programmplanungsdokuments unterbreiten, wie sie aus der im Rahmen der Partnerschaft erzielten Übereinkunft hervor-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1994, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

geht, die in dem im Anhang dieser Entscheidung beigefügten Dokument konkretisiert ist⁽¹⁾. Diese konsolidierte Fassung muß alle erforderlichen Angaben entsprechend Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und entsprechend den Artikeln 8, 9, 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates⁽²⁾ enthalten.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete finanzielle Angaben vorlegen, um die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu erlauben. Die Analyse der durch die deutschen Behörden vorgelegten Informationen zeigt, daß dieser Grundsatz berücksichtigt wurde. Eine ergänzende Überprüfung der Einhaltung dieses Prinzips muß auf der Grundlage von Informationen, die mit der konsolidierten Fassung des einzigen Programmplanungsdokuments vorzulegen sind, erfolgen. Darüber hinaus muß eine fortgesetzte Überprüfung der Einhaltung dieses Grundsatzes im Rahmen der Partnerschaft während der Durchführung des einzigen Programmplanungsdokuments erfolgen. Diese Überprüfungen sind unerlässlich für die Fortsetzung der Beteiligung des EAGFL an den Maßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 betreffende einzige Programmplanungsdokument zu den strukturellen Interventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Hamburg wird genehmigt.

Artikel 2

Für eine gemeinsame Maßnahme sind die folgenden Sektoren vorgesehen :

- Fleisch,
- Obst und Gemüse,
- Blumen und Pflanzen.

Artikel 3

Die Beteiligung des EAGFL, die im Rahmen dieses einzigen Dokuments gewährt wird, beläuft sich auf höchstens 4 298 000 ECU.

Die Einzelheiten zur Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich des finanziellen Beitrags des EAGFL zu den für eine gemeinsame Maßnahme ausgewählten

verschiedenen Sektoren, sind in den Durchführungsbestimmungen und im dieser Entscheidung im Anhang beigefügten Finanzierungsplan präzisiert⁽³⁾.

Artikel 4

Der für die finanzielle Beteiligung des EAGFL vorgesehene Höchstbetrag wird für Zwecke der Indexierung auf die nachstehenden Jahre wie folgt aufgeteilt :

in Ecu (Preise indexiert für 1995)

| | |
|-----------|-----------|
| 1994 | 682 000 |
| 1995 | 817 000 |
| 1996 | 612 000 |
| 1997 | 672 000 |
| 1998 | 730 000 |
| 1999 | 785 000 |
| Insgesamt | 4 298 000 |

Artikel 5

Die den ersten Teilbetrag betreffende Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf 682 000 ECU.

Die für die folgenden Teilbeträge zu erlassenden Verpflichtungsermächtigungen stützen sich auf den Finanzierungsplan des einzigen Programmplanungsdokuments und richten sich nach dem Stand ihrer Anwendung.

Artikel 6

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen dieses einzigen Programmplanungsdokuments, für die im Mitgliedstaat bis spätestens 31. Dezember 1999 rechtlich bindende Verpflichtungen getroffen und die erforderlichen Mittel spezifisch zugewiesen werden. Die Auszahlungen für diese Maßnahmen müssen spätestens am 31. Dezember 2001 getätigt sein.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 1. Juli 1995)

Seite 13, Artikel 3 zweiter Unterabsatz :

anstatt :

„Die Unterposition 0406 90 01 findet Anwendung bei Einfuhren aus Drittländern.“

muß es heißen :

„Die Unterposition 0406 90 01 findet nur bei Einfuhren aus Drittländern Anwendung.“

Seite 14, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) :

anstatt :

„c) Die Bescheinigung IMA 1 entsprechend Titel IV muß das Herstellungsdatum des Butterkonzentrats tragen.“

muß es heißen :

„c) Die Bescheinigung IMA 1 entsprechend Titel IV muß das Herstellungsdatum der betreffenden Butter tragen.“

Seite 14, Artikel 9 Absatz 3 :

anstatt : „eingetroffenen“

muß es heißen : „eingeführten.“

Seite 15, Artikel 14 Absatz 5 :

anstatt : „auf seinen Lizenzantrag verzichten.“

muß es heißen : „seinen Lizenzantrag zurückziehen.“

Seite 16, Artikel 19 Absatz 2 :

anstatt : „gelten sinngemäß.“

muß es heißen : „sind anzuwenden.“

Seite 16, Artikel 23 Buchstabe b) :

anstatt :

„b) die Lizenz mindestens einen Monat vor Änderung des Frei-Genze-Werts erteilt wurde.“

muß es heißen :

„b) die Lizenz weniger als einen Monat vor Änderung des Frei-Genze-Werts erteilt wurde.“

Seite 17, Artikel 26 Absatz 2 zweiter Unterabsatz :

anstatt : „ab Ausstellungsdatum“

muß es heißen : „nach dem Ausstellungsdatum“.
